

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/6/19 3Ob11/73, 1Ob761/80, 3Ob91/84, 3Ob72/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.1973

Norm

ABGB §905 B

DevG §22 Abs2

EO §7 BdIA

EO §7 BdVC

EO §82

Rechtssatz

Ob echte, aber nicht effektive Fremdwährungsschulden in Schilling umzurechnen sind, hat mit den devisenrechtlichen Beschränkungen und Verboten nichts zu tun. Maßgebend für den Inhalt der Exekutionsbewilligung ist der Exekutionstitel. Lautet dieser auf einen Geldbetrag in Fremdwährung, so hat auch der Bewilligungsbeschuß auf diese Währung zu lauten (Heller-Berger-Stix 883 f).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 111/73

Entscheidungstext OGH 19.06.1973 3 Ob 111/73

EvBl 1973/307 S 637 = RZ 1974/20 S 47 = ÖA 1976,39 = ÖA 1977,47

- 1 Ob 761/80

Entscheidungstext OGH 26.11.1980 1 Ob 761/80

SZ 53/158

- 3 Ob 91/84

Entscheidungstext OGH 07.11.1984 3 Ob 91/84

Vgl auch; nur: Maßgebend für den Inhalt der Exekutionsbewilligung ist der Exekutionstitel. Lautet dieser auf einen Geldbetrag in Fremdwährung, so hat auch der Bewilligungsbeschuß auf diese Währung zu lauten. (T1) Beisatz: Ein Exekutionstitel, der auf Zahlung in ausländische Währung lautet, ist hinlänglich bestimmt. Die Exekutionist in einem solchen Fall zur Hereinbringung des in fremder Währung ausgedrückten Geldbetrages zu führen und erst im Verwertungsverfahren hat eine Umrechnung in Schillingbeträgen stattzufinden. (T2) = RdW1985,76

- 3 Ob 72/86

Entscheidungstext OGH 28.01.1987 3 Ob 72/86

Auch; nur T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0000937

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at